



G.Zl.: 1-131/9-2025/Hut

Betr.: Josef Hutter, Brunnhausstraße 23, 8712 Niklasdorf

Gst.Nr.: 330/11, KG 60340 Niklasdorf; Aufstellung einer Luftwärmepumpe im Freien mit Nachtabstaltung von 22:00 - 06:00 Uhr

K U N D M A C H U N G **zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 04.02.2025 hat Herr Josef Hutter, Brunnhausstraße 23, 8712 Niklasdorf, einen Antrag auf Aufstellung einer Luftwärmepumpe im Freien mit Nachtabstaltung von 22:00 - 06:00 Uhr, auf Gst.Nr. 330/11; KG 60340 Niklasdorf, gemäß §§ 19 und 29 Stmk. Baugesetz 1995, LGBI.Nr. 59, eingebracht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 und 41 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl.Nr. 51 i.d.g.F., i.V.m. den §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, 17.06.2025, 10.00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Brunnhausstraße 23) angeordnet.
Verhandlungsleiter: **Kevin Leitner**

Parteistellung gemäß § 27 Stmk. Baugesetz 1995

Wurde eine Bauverhandlung gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz Stmk. Baugesetz 1995 und zusätzlich in geeigneter Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass ein Nachbar seine Stellung als Partei verliert, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg.cit. erhebt. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Nachbar von der Anberaumung der Bauverhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Hinweis:

Ein Nachbar, der seine Parteistellung gemäß § 25 Abs. 1 leg.cit verloren hat und glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg.cit. zu erheben, und den kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses seine Einwendungen auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen, und zwar:

1. bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
2. ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von Amtswegen Bedenken ergeben.

Solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, sind Einwendungen wie oben angeführt, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorangeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, **sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen**, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung in der Kanzlei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:



(Johann Marak)